

# **SATZUNG**

## **Jean-Lurçat-Gesellschaft Eppelborn e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Jean-Lurçat-Gesellschaft Eppelborn e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Eppelborn. Er ist im Vereinsregister einzutragen.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Die Gesellschaft ist eine internationale Vereinigung zur Pflege des künstlerischen Erbes Jean Lurçats (1892-1966). Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Insbesondere stellt sie sich die Aufgabe, die Ziele der "Paul-Ludwig-Stiftung Jean Lurçat" ideell und finanziell zu unterstützen.

In ideeller Weise erfolgt die Unterstützung vor allem durch die Organisation von Veranstaltungen, Ausstellungen und Publikationen zur Vermittlung von Leben und Werk Jean Lurçats.

Die finanzielle Unterstützung besteht vor allem darin, Geld und andere Sachmittel aufzubringen und bereitzustellen, um die Sammlung der Kunstwerke Jean Lurçats durch die Stiftung zu vervollständigen und diese mit laufenden Einnahmen auszustatten.

Die Tätigkeit der Gesellschaft soll in enger Zusammenarbeit mit den Stiftungsorganen erfolgen.

### **§ 3**

#### **Leistungen der Vereinsmitglieder**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch freiwillige Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des zu zahlenden Beitrags bestimmt jedes Mitglied selbst. Er beträgt jedoch für natürliche Personen mindestens 96,00 DM, für Familien mindestens 144,00 DM und für juristische Personen mindestens 288,00 DM jährlich.

Jedes Mitglied des Vereins verspricht, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen und im Sinne des § 2 tätig zu sein.

### **§ 4**

#### **Mittel des Vereins**

Die dem Verein zu Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### **§ 6**

#### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Mitglieder der Gesellschaft können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person,
- durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgt,

- durch Ausschluß bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand.

Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Diese sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- der Erlaß und die Änderung der Satzung,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- der Entzug der Mitgliedschaft,
- die Beschlußfassung über Einzelausgaben, die den Betrag in Höhe von 5.000,00 DM übersteigen,
- die Beschlußfassung über die Verwendung der Einnahmen.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, dem Vizepräsidenten als seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und höchstens fünf Beisitzern. Gesetzliche Vertreter des Vereins (i.S.d. § 26 (2) BGB) sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führen die Geschäfte. Die Vorsitzenden des Vorstandes und des Beirates der „Paul-Ludwig-Stiftung Jean Lurçat“ sind beratende Mitglieder des Vorstandes und zu den Sitzungen der Organe einzuladen. Dem Vorstand kann nicht angehören, wer in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Stiftung steht. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Vereinsvermögen**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres Zweckes wird das Vermögen der „Paul-Ludwig-Stiftung Jean Lurçat“ übertragen. Sollte diese nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Sebastian Eppelborn mit der Auflage, dieses zu karitativen Zwecken in Eppelborn zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes durchgeführt werden.